

Die Argumentationen in den Öffentlichkeitsmaßnahmen sind auf Rückgewinnung der gefährdeten Jugendlichen auszurichten. Deshalb sollten das Vorgehen des äußeren Feindes, seine Absichten und damit zusammenhängende politische Erfordernisse, insbesondere der subversive Mißbrauch der Jugendlichen der DDR durch den Feind im Mittelpunkt der Argumentation stehen. Es ist zweckmäßig, sich ein oder mehrere diesbezügliche Beispiele aufzuarbeiten. Sofern keine rechtlichen Sanktionen angestrebt werden, ist der bewußte Verzicht auf diese hervorzuheben. Konkrete fallbezogene Begehungsweisen und andere tatbezogene Fakten sind nur in dem Umfang zur Sprache zu bringen, wie das zur Gewährleistung des erzieherischen Erfolgs notwendig ist.

Ergibt sich durch die Prüfungshandlungen, daß der ehemals Verdächtige völlig unbelastet ist, muß dieser gegebenenfalls, vor allem wenn durch das Bekanntwerden der Prüfungshandlungen weitergehende Sanktionen durch die zuständigen Erziehungsträger zu befürchten sind, entlastet werden. Dem ehemals Verdächtigen dürfen keinerlei Nachteile, z. B. arbeitsrechtlicher Art entstehen.

Das große Engagement des MfS für eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit darf nicht dazu führen, daß andere staatliche und gesellschaftliche Organe und Einrichtungen ihre Verantwortung auf das MfS abschieben und sich hinter der Autorität des MfS verstecken. Andererseits darf sich das MfS nicht in die Kompetenzen anderer Organe einmischen und diese bevormunden. In jedem Fall ist die erforderliche Hilfe und Unterstützung durch das MfS zu gewähren.